

**Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
für Freigängerkatzen in der Gemeinde Edermünde
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023**

- Katzenschutzverordnung –

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) (Vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)), § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende

**Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
für Freigängerkatzen in der Gemeinde Edermünde - Katzenschutzverordnung –**

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Edermünde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine gehaltene Katze ist eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. ein/eine Katzenhalter/-in, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt, zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form benutzt,
4. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. eine Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, ohne dass der Halter oder eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten freien Auslauf ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren, mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen und gemäß Absatz 3 registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Edermünde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Durchführung und Überwachung

Der Nachweis über die Registrierung ist der Gemeindeverwaltung Edermünde oder von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Wird entgegen § 3 Abs. 1 eine unkastrierte und oder ungekennzeichnete Katze von der Gemeindeverwaltung Edermünde oder einer oder einem von ihr Beauftragten auf dem Gemeindegebiet im unkontrollierten Freigang angetroffen, kann dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren und oder kennzeichnen zu lassen. Bis zu Ermittlung des Halters oder der Halterin kann die Katze durch die Gemeindeverwaltung oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Eine Halterabfrage nach den in § 3 Abs. 3 genannten Registern durch die Gemeindeverwaltung Edermünde ist zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Freigängerkatze darüber hinaus nach § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeindeverwaltung Edermünde die Kastration und oder Registrierung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung sowie der Kastration von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 2 trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 7 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Edermünde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) kennzeichnen, registrieren und
 - b) unfruchtbar machen lassen.
- (2) Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Edermünde, den 17.11.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -